

**Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis
bei Pflege eines nahen Familienangehörigen;
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz
vom 26.7.2001 - L 1 AL 6/00 - (rechtskräftig)**

1. Ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis kann auch bei Pflege eines nahen Familienangehörigen vorliegen. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Angehörige anstelle einer fremden Hilfskraft tätig wird.

2. Im Einzelfall muss eine Abgrenzung zu den Hilfeleistungen erfolgen, die aufgrund familienrechtlicher Verpflichtungen nach § 1618 a BGB erbracht werden.

LSG Rheinland-Pfalz Urt. v. 26. 7. 2001 - L 1 AL 6/00 -

[§ 104 Abs. 1, § 168 Abs. 1 AFG; § 1618 a BGB; § 3 Satz 2 SGB VI;
§ 37 SGB IX]

I. Die Beteiligten streiten darum, ob der Kläger einen Anspruch auf die Gewährung von Alg hat. Entscheidend ist dabei, ob die Pflege der Stiefmutter durch den Kläger als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu werten ist.

II. Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet. Das Urteil des SG ist aufzuheben. Der Bescheid der Beklagten v. 27. 6. 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 9. 10. 1997 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat mit seiner Arbeitslosmeldung und Antragstellung zum 21. 4. 1997 alle Voraussetzungen für den Erwerb eines Alg-Anspruches erfüllt. Er war arbeitslos und stand der Arbeitsvermittlung zur Verfügung. Darüber hinaus hat er innerhalb der hier maßgeblichen Rahmenfrist v. 21. 4. 1994 bis 20. 4. 1997 für mindestens 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden (§ 168 AFG) und damit die Anwartschaftszeit nach § 104 Abs. 1 AFG für den Erwerb eines Alg-Anspruchs erfüllt.

Neben der beitragspflichtigen Beschäftigung v. 21. 4. 1994 bis 20. 9. 1994 in dem Restaurant und der der Beitragspflicht gleichgestellten Zeit für die Gewährung von Kranken- bzw. Übergangsgeld v. 21. 9. 1994 bis 11. 4. 1995 hat der Kläger nach diesem Zeitpunkt seine Stiefmutter im Rahmen des beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses fünf Stunden täglich gepflegt. Für die Pflegeleistungen erhielt er eine Vergütung von 2.000 DM. Darüber hinaus hat er freie Kost und Logis im Haushalt seiner Stiefmutter erhalten; außerdem wurde ihm ein Kfz zur Verfügung gestellt.

Ein Beschäftigungsverhältnis ist auch unter Familienangehörigen anzunehmen, wenn der Familienangehörige in den Betrieb als Arbeitnehmer tatsächlich eingegliedert ist und für die tatsächliche Beschäftigung ein angemessenes Arbeitsentgelt geleistet wird. Ein Beschäftigungsverhältnis wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Familienangehörige anstelle einer fremden Hilfskraft tätig wird (BSGE 14, 142 und BSG NZS 1995, 31). Ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil ein naher Angehöriger gepflegt wird (BSG Breith. 1991, 385 = SozR 3-2200 § 539 Nr. 6). Im Übrigen wird zu den rechtlichen Voraussetzungen eines Beschäftigungsverhältnisses auf die zutreffenden Ausführungen des SG nach § 153 Abs. 2 SGG Bezug genommen.

Das Beschäftigungsverhältnis des Klägers mit seiner Stiefmutter umfasste gemäß dem zwischen den genannten Personen geschlossenen Pflegevertrag v. 15. 11. 1995 insbesondere folgende Tätigkeiten: Mobilitätshilfe, hauswirtschaftliche Versorgung, Einkaufen und Terminabsprache sowie Durchführung von Arztbesuchen. Pflegetätigkeiten in gleichem Umfang leistete der Kläger nach seiner eigenen Aussage auch vor Abschluss dieses Pflegevertrages bereits ab November 1994. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Beschäftigungsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, sind die Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich aus einer Pflegetätigkeit ergeben. Deshalb können nicht alle Kriterien Anwendung finden, die zur Abgrenzung abhängige Beschäftigung/selbstständige Tätigkeit entwickelt wurden. Der Eigenart der Pflegetätigkeit ist Rechnung zu tragen, die

Fundstelle:

Breithaupt 1/2002, 51-53

wesentlich durch das Ausmaß der Erkrankung des zu Pflegenden geprägt wird. Im vorliegenden Fall wurde die Tätigkeit des Klägers durch die objektiven Pflegeanforderungen abgegrenzt und im Wesentlichen bestimmt. Sein Aufgabengebiet und seine Arbeitspflichten waren durch die Pflegeanforderungen der Stiefmutter so bestimmt, dass eine Dienstleistung des Klägers in persönlicher Abhängigkeit zu bejahen ist (vgl. hierzu auch BSG SozR 3-2200 a. a. O. und erk. Senat in E-LSG, Ar-106). Außerdem erfolgte eine Überwachung und Kontrolle durch die Betreuer der Stiefmutter des Klägers als auch des sozialmedizinischen Dienstes. Die Überwachung erfolgte zwar in großen zeitlichen Abständen, hätte aber – bei Feststellung einer mangelhaften Pflege der Stiefmutter – auch in kürzeren Zeitabständen erfolgen können.

Die Pflegetätigkeit sollte auch im Rahmen eines sozialversicherungs-pflichtigen Arbeitsverhältnisses erbracht werden. Aus dem Pflegevertrag ergibt sich, dass ein abhängiges, die SV-Pflicht begründendes Beschäftigungsverhältnis gewollt war. Deshalb wurden zunächst auch für fünf Monate SV-Beiträge entrichtet. Im Übrigen ergibt sich aus dem von dem Kläger vorgelegten Versicherungsverlauf der LVA, dass der Kläger auch im Übrigen durchgehend versicherungspflichtig war und keine selbstständige Tätigkeit ausgeübt hat. Auch insoweit ist davon auszugehen, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung zumindest dem Willen des Klägers entsprach.

Die Pflegeleistungen des Klägers sind auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses erbracht worden. Zwar sind gemäß § 1618 a BGB Eltern und Kinder zu gegenseitigem Beistand und zur Rücksicht verpflichtet. Dies gilt gemäß § 1754 BGB auch für Stiefkinder. Hilfeleistungen im Rahmen dieser familienrechtlichen Verpflichtung können nicht zu einem Beschäftigungsverhältnis führen. Inhalt und Schranken der Verpflichtung aus § 1618 a BGB werden jedoch nach dem Alter, dem Gesundheitszustand und den übrigen Verhältnissen aller Beteiligten bestimmt (Palandt, Komm. BGB, § 1618 a Anm. 2). Die Pflegeanforderungen der Stiefmutter des Klägers hatten ein solches Ausmaß erreicht, dass sie über die persönliche Opfergrenze des Klägers hinausgingen. Der Kläger hat seine Stiefmutter über Jahre hinweg mit einem täglichen Pflegeaufwand von ca. fünf Stunden versorgt, sodass ihm daneben eine berufliche Tätigkeit nicht mehr möglich war. Derartig weitreichende Unterhaltsverpflichtungen volljähriger Kinder gegenüber den Eltern normiert § 1618 a BGB nicht.

Auch die Höhe des Entgelts spricht nicht gegen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Der Kläger erhielt ein monatliches Pflegegeld von 2.000 DM sowie freie Kost und Logis. Außerdem konnte er über das Kfz seiner Stiefmutter in begrenztem Umfang zur privaten Nutzung verfügen. Es handelt sich bei der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses um eine erwerbsmäßige Pflege im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses. Zwar konnten die Leistungen an den Kläger aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs zwischen dem Kläger und dem Betreuer seiner Stiefmutter an die Pflegeleistungen angepasst werden, die seine Stiefmutter erhielt. Dennoch war keine selbstständige Tätigkeit des Klägers gewollt. Dies ergibt sich ausdrücklich auch daraus, dass die Parteien des arbeitsgerichtlichen Vergleichs von einem Arbeitsverhältnis des Klägers mit seiner Stiefmutter sprechen (Nr. 1 des arbeitsgerichtlichen Vergleichs).

Bestätigt wird diese Beurteilung letztendlich auch durch die gesetzliche Vermutungsregelung im § 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB VI. Nach dieser Vorschrift gelten nur Pflegepersonen, die für ihre Tätigkeit von dem Pflegebedürftigen ein Arbeitsentgelt erhalten, das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld i. S. des § 37 SGB XI nicht übersteigt, als nicht erwerbstätig tätig. Das von der Klägerin gezahlte Entgelt von 2.000 DM monatlich liegt deutlich höher als für Pflegebedürftige der Pflegestufe III und ist daher als Entgelt für erwerbsmäßige Pflege anzusehen.